

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 29. Januar 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 519

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

<b>1</b>	<b>Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage</b>	<b>3</b>	<b>Zuwendungsempfänger</b>
1.1	<p>Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII),</li> <li>– dieser Verwaltungsvorschrift sowie</li> <li>– des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO)</li> </ul> <p>Zuwendungen für Familienerholungsmaßnahmen. Diese dienen dem gemeinsamen Erleben von Familienurlaub und Familienfreizeiten, der Gesundheit und der Erholung von Eltern und Kindern. Zugleich fördert sie durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen die Familiengemeinschaft. Als präventive Hilfe im Sinne des § 16 SGB VIII tragen Familienerholungsmaßnahmen auch den gemeinsamen Bedürfnissen der Familien nach Unternehmungen und Bildung Rechnung.</p>	3	<p>Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen gemäß § 74 Absatz 1 SGB VIII erfüllen und ihren Sitz oder Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben. Zu den Trägern der freien Jugendhilfe zählen auch gemeinnützige Familienferienstätten und Jugendherbergen.</p>
1.2	<p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<b>4</b>	<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>
<b>2</b>	<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	4.1	Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller eine Erklärung abgibt, dass eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII vorliegt.
	<p>Gegenstand der Zuwendung sind Maßnahmen der Familienerholung. Gefördert werden insbesondere Angebote der Familienfreizeit mit Übernachtung und Halbpension sowie begleitende Programme zur gemeinsamen Freizeit-, Bildungs- und Erholungsgestaltung.</p> <p>Die Zuwendung richtet sich an Familien in besonderen Belastungssituationen sowie an Familien mit geringem Einkommen.</p> <p>Als Familien im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Formen des familiären Zusammenlebens, in denen mindestens ein Kind unter 18 Jahren dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft lebt, insbesondere mit Eltern, Großeltern, Alleinerziehenden, Pflegeeltern sowie in ehelichen, eheähnlichen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften.</p>	4.2	Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn dem Antrag eine Projektbeschreibung beiliegt, nach welcher die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
		4.2.1	Die Familienerholungsmaßnahmen sollen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.
		4.2.2	Die Familienerholungsmaßnahmen sollen es Familien ermöglichen,
		a)	gemeinsame Zeit zu verbringen,
		b)	sich in der Familie, aber auch mit anderen Familien, zu begegnen und
		c)	Eltern durch qualifizierte Kinder- und Jugendbetreuung zu entlasten.
		4.2.3	Die Familienerholungsmaßnahmen sollen thematisch so angeboten werden, dass sie
		a)	die Eltern „im Eltern sein“ unterstützen,
		b)	zur sozialen Integration beitragen,
		c)	Freude am informellen Lernen vermitteln und
		d)	helfen, dass Generationen sich begegnen.
		4.3	Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Familienerholungsmaßnahmen einmal im Jahr nicht weniger als fünf und nicht mehr als sieben Übernachtungen umfassen.
		4.4	Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn Familien, die Familienerholungsmaßnahmen in Anspruch

nehmen wollen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben. Zudem muss mindestens ein Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dem Haushalt der Familie angehören und an der Familienerholungsmaßnahme teilnehmen.

4.5 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn mindestens einem der teilnehmenden Familienmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung eine der folgenden Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt wird:

- a) Leistungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende –,
- b) Leistungen gemäß Kapitel 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –,
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- d) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- e) Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

Die jeweiligen dazugehörigen Leistungsbescheide sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

4.6 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die Einwilligungserklärungen der Personen, deren personenbezogene Daten zur Durchführung der Familienerholungsmaßnahmen verarbeitet werden, gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt.

## 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt pauschal 35,00 Euro pro Übernachtung und Person. Mit der Pauschale sind alle projektbezogenen Ausgaben abgegolten.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist unzulässig.

## 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die dazu erforderlichen Formulare werden durch die Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de) zur Verfügung gestellt. Mit dem Antrag sind der Finanzierungsplan, die Projektbeschreibung, die

Erklärung des Antragstellers zur Datenverarbeitung einschließlich Einwilligungserklärung der Familien und die Kopien der Leistungsbescheide nach Nummer 4.5 einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Förderangelegenheiten, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird (Erstattungsprinzip). Ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist Folgendes zu bestimmen:

a) Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums abschließend gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Hierfür sind die Formulare, welche von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de) zur Verfügung gestellt werden, zu verwenden.

b) Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht, einer Auflistung der tatsächlichen Übernachtungen inklusive Anzahl, Name, Alter und Anschrift aller Familienmitglieder, die an der Familienerholungsmaßnahme teilgenommen haben. Der Sachbericht muss die im Formular geforderten Informationen zu den Familienerholungsmaßnahmen enthalten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.